

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.05.1985

Geschäftszahl

83/13/0201

Rechtssatz

Ein Aufwendersatz nach § 26 EStG liegt grundsätzlich nur vor, wenn darüber einzeln abgerechnet werden muß, nicht aber bei Bezahlung von Pauschbeträgen; der Materialkostenersatz gemäß § 8 HausbesorgerG ist daher Bestandteil des Arbeitslohnes (in steuerlicher Betrachtungsweise).